



Deutscher Bundestag

Sachstand				

Übersicht der finanziellen Leistungsansprüche nach dem SGB II Neuregelungen durch das Bürgergeld-Gesetz Sachstand

Übersicht der finanziellen Leistungsansprüche nach dem SGB II

Neuregelungen durch das Bürgergeld-Gesetz

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 105/22

Abschluss der Arbeit: 16.01.2023

Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Regelbedarf	4
2.1.	Ermittlung des Regelbedarfs	5
2.2.	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen	7
2.2.1.	Basisfortschreibung	7
2.2.2.	Neu: Ergänzende Fortschreibung	8
2.3.	Fazit	9
3.	Mehrbedarfe	9
4.	Leistungen für Unterkunft und Heizung	10
4.1.	Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung	10
4.2.	Neu: Einführung einer Karenzzeit	11
5.	Leistungen für Bildung und Teilhabe	12
6.	Leistungen bei einmaligen Bedarfen	13
7.	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	14
8.	Sonstige Leistungen	14

1. Einleitung

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages wurde um einen Überblick der finanziellen Leistungsansprüche des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) im Hinblick auf die Änderungen durch das neu eingeführte Bürgergeld-Gesetz¹ gebeten. Zudem sollte insbesondere geklärt werden, wie sich der Regelbedarf zusammensetzt.

Die Leistungen, die das Gesetz Anspruchsberechtigten gewährt, finden sich im Wesentlichen im Dritten Kapitel des SGB II. Dieses gliedert sich seinerseits in zwei Abschnitte. Abschnitt 1 befasst sich mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Abschnitt 2 umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Hierzu zählt als zentraler Bestandteil das Bürgergeld, das den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung (üblicherweise Mietkosten) umfasst, § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Daneben werden für Anspruchsberechtigte auch Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe gewährleistet, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf entsprechende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz haben, § 19 Abs. 2 SGB II. Auch der Fall abweichender Leistungserbringung wird geregelt, § 24 SGB II.

An dieser Struktur hat sich durch die Einführung des Bürgergeld-Gesetzes nichts geändert. Der Begriff des Bürgergelds ersetzt die alten Begriffe Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, die zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschieden. Für beide Gruppen wird nun einheitlich Bürgergeld gewährt. Materiell wird die Unterscheidung gleichwohl aufrechterhalten (vgl. dazu § 23 SGB II).

Auch der Umfang der Leistungsansprüche ist zum 1. Januar 2023 nicht gestiegen. Wesentliche Änderungen finden sich im Hinblick auf den Abschnitt der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts jedoch bei dem sogleich zu erläuternden Mechanismus der Regelbedarfsstufen-Fortschreibung (2.2.2) und in Form einer neueingeführten Karenzzeit bezüglich der Kosten für Unterkunft (4.2).

Insbesondere an der Zusammensetzung und Ermittlung des Regelbedarfs, beziehungsweise an der Höhe der bei der Ermittlung berücksichtigten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben hat sich nichts geändert, wie nachfolgend gezeigt wird (2.1). Aus den Ausführungen zum Berechnungs- und Fortschreibungsmechanismus geht schließlich hervor, dass sich die einzelnen Positionen aus denen sich der Regelbedarf zusammensetzt nicht betragsmäßig darstellen lassen, da die Fortschreibung der Gesamtsumme keine Rückrechnung zulässt (2.3).

2. Regelbedarf

Zentraler Bestandteil des Bürgergeldes als Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist die Auszahlung eines Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts, § 20 Abs. 1 SGB II.

Am 25. November 2022 vom Deutschen Bundestag verabschiedetes Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundestagsdrucksachen 20/3873, 20/4360, 20/4600.

Dieser umfasst insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich.

Bezüglich Umfang und Berechnung des Regelbedarfs verweist § 20 Abs. 1a SGB II auf § 28 SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) und auf §§ 28a, 40 SGB XII in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV).

2.1. Ermittlung des Regelbedarfs

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Regelbedarfe sind gemäß § 28 Abs. 1 SGB XII die Ergebnisse einer (jeweils neuen) bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), auf deren Grundlage die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt wird. Das Statistische Bundesamt führt in der Regel im Fünfjahresrhythmus eine neue EVS durch (§ 1 Abs. 1 Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte), an der rund 60.000 private Haushalte in Deutschland auf freiwilliger Basis teilnehmen.

Liegt eine neue EVS vor, beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen zu den Verbrauchsausgaben von Haushalten unterer Einkommensgruppen. Unterschieden wird dabei zwischen Haushalten in denen nur eine erwachsene Person lebt (Einpersonenhaushalte) und Haushalten in denen Paare mit einem Kind leben (Familienhaushalte), § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII. Diese bilden die Referenzhaushalte. Zudem wird festgelegt, welche Haushalte, die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beziehen, nicht als Referenzhaushalte zu berücksichtigen sind. Für die Bestimmung des Anteils der Referenzhaushalte an den jeweiligen Haushalten der Sonderauswertungen ist ein für statistische Zwecke hinreichend großer Stichprobenumfang zu gewährleisten, § 28 Abs. 3 Satz 4 SGB XII.

Von den Einpersonenhaushalten werden die unteren 15 Prozent und von den Familienhaushalten die unteren 20 Prozent als Referenzhaushalte berücksichtigt.

Die in den Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen insoweit als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen, als sie zur Sicherung des Existenzminimums notwendig sind und eine einfache Lebensweise ermöglichen, wie sie einkommensschwache Haushalte aufweisen, die ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bestreiten, § 28 Abs. 4 Satz 1 SGB XII. Berücksichtigt werden damit nicht sämtliche Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte für einzelne Güter und Dienste, sondern lediglich diejenigen, die vom Gesetzgeber als regelbedarfsrelevant definiert werden (vgl. § 27a Abs. 1 SGB XII und § 20 Abs. 1 SGB II). Nicht als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen sind Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte ferner, wenn sie bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII anderweitig durch bundes- oder landesgesetzliche Leistungsansprüche gedeckt sind (zum Beispiel Kosten für Unterkunft und Heizung) oder nicht anfallen, weil bundesweit in einheitlicher Höhe Vergünstigungen gelten, § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB XII.

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (RBEG 2021) bestimmt, welche Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen für die Regelbedarfsstufe 1 (Einpersonenhaushalte, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 RBEG 2021) aufgrund der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte der EVS 2018 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt werden.

Seite 6

Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	150,93 Euro	
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)		
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)		
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	26,49 Euro	
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	16,60 Euro	
Abteilung 7 (Verkehr)	39,01 Euro	
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	38,89 Euro	
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	42,44 Euro	
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,57 Euro	
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	11,36 Euro	
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	34,71 Euro	

Eine detaillierte Aufstellung zur Zusammensetzung der einzelnen Abteilungen findet sich in der Gesetzesbegründung zum RBEG 2021.² Hier wird auch ausgewiesen, zu welchem Anteil die sich aus der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes ergebenden Verbrauchsausgaben in der letztgültigen Berechnung tatsächlich berücksichtigt wurden.

Nach § 5 Abs. 2 RBEG beläuft sich der Gesamtbetrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte auf 434,96 Euro.

Hinsichtlich der Familienhaushalte findet sich eine entsprechende Übersicht in § 6 Abs. 1 RBEG. Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche werden dabei nach drei Altersgruppen differenziert. Für die Gruppe der 15 bis 18 Jährigen (Regelbedarfsstufe 4) belief sich die Summe der Verbrauchsausgaben auf 363,47 Euro. Bei der Gruppe der Sieben bis Vierzehnjährigen (Regelbedarfsstufe 5) wurde eine Gesamtsumme von 301,17 Euro konstatiert. Für die Gruppe der Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6) waren es in Summe 275,85 Euro, § 6 Abs. 2 RBEG.

Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/22750. Ausführungen zu den Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte finden sich auf den Seiten 22 bis 34 und zu den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte auf den Seiten 35 bis 62.

2.2. Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

Die jeweilige Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben wird jedoch nicht unmittelbar als Regelsatz ausgezahlt, da der zeitliche Abstand zwischen der Erhebung der Daten und ihrer vollständigen Auswertung mehrere Jahre betragen kann. Um die Aktualität des Regelbedarfs zu gewährleisten, werden die errechneten Summen jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Dies gebietet der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, weil der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Moment befriedigt werden kann, in dem er besteht.³

So betrug der Regelsatz zum 1. Januar 2021 aufgrund des noch zu erläuternden Fortschreibungsmechanismus 446 Euro, zum 1. Januar 2022 449 Euro und zum 1. Januar 2023 502 Euro (jeweils Regelbedarfsstufe 1, vgl. Anlage zu § 28 SGB XII).

2.2.1. Basisfortschreibung

Seit dem Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes erfolgt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die Vorjahressätze mit der Veränderungsrate eines sogenannten Mischindexes vervielfältigt. Dieses Verfahren wird im SGB XII bereits seit dem 1. Januar 2011⁴ angewandt und wird auch in der Neufassung des § 28a SGB XII als Basisfortschreibung beibehalten, § 28a Abs. 3 SGB XII.

Die Veränderungsrate des Mischindexes wird ermittelt, indem die bundesdurchschnittliche Preisentwicklung aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in dem Jahreszeitraum zwischen dem 1. Juli des Vorvorjahres und dem 30. Juni des Vorjahres mit dem davorliegenden Zwölfmonatsabschnitt verglichen wird. Die Preisentwicklung wird dabei zu einem Anteil von 70 Prozent und die Lohn- und Gehaltsentwicklung zu einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt, § 28a Abs. 3 SGB XII.

Der jeweilige Prozentsatz ist gemäß § 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII durch das BMAS in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Bei der Ermittlung der Höhe der Regelbedarfsstufen im Rahmen des RBEG, wie zum Beispiel für das Jahr 2021, veränderte sich abweichend von § 28a SGB XII der für die Berechnung der Veränderungsrate zugrundeliegende Zeitraum entsprechend, § 7 Abs. 2 RBEG 2021.⁵

³ BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, Rn. 140.

⁴ In Reaktion auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen anmahnte, BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -.

Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 19/22750, S. 62 ff.

So betrug die Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung der Summen der für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zum 1. Januar 2021 2,57 Prozent, § 7 Abs. 2 RBEG 2021. Zum 1. Januar 2022 wurden die Regelbedarfsstufen nach § 8 RBEG aufgrund der Fortschreibung um 0,76 Prozent erhöht, § 1 RBSFV 2022.

2.2.2. Neu: Ergänzende Fortschreibung

Seit dem 1. Januar 2023 erfolgt nun in einem zweiten Schritt zusätzlich eine ergänzende Fortschreibung. Diese sieht vor, dass die auf Grundlage der dargestellten Basisfortschreibung ermittelten nicht gerundeten Eurobeträge der Regelbedarfsstufen erneut fortgeschrieben werden. Die dabei zu berücksichtigende Veränderungsrate ergibt sich allein aus der Differenz zwischen der bundesdurchschnittlichen Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni (2. Quartal) des Vorjahres und der Entwicklung in dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Vorvorjahres, § 28a Abs. 4 Satz 1 SGB XII. Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter wird folglich, anders als bei der Basisfortschreibung, nicht berücksichtigt.

Nach der Gesetzesbegründung soll dadurch künftig auch die noch zu erwartende Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindexes berücksichtigt werden, während die bisherigen Fortschreibungsregeln lediglich den zurückliegenden Preis- und Lohnentwicklungen Rechnung trugen. Diese Änderung gehe auf die Vorgabe des BVerfG⁷ zurück, dass bei stark steigender Preisentwicklung eine zeitnahe Reaktion gewährleistet sein muss, damit es nicht zu einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Entwicklung der Preise von regelbedarfsrelevanten Gütern und Dienstleistungen im Vergleich zu der bei der Fortschreibung der Regelbedarfe berücksichtigten Entwicklung kommt.

Nach Auskunft des BMAS handelt es sich bei den für die ergänzende Fortschreibung entscheidenden Zahlen des zweiten Quartals des Vorjahres um die jeweils aktuellsten verfügbaren Daten, da die Festlegung des für die Fortschreibung maßgeblichen Prozentsatzes in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 2 SGB XII spätestens zum Ablauf des 31. Oktober des betreffenden Jahres erfolgen soll.

Zum 1. Januar 2023 wurde für die Basisfortschreibung eine Veränderungsrate von 4,54 Prozent und für die ergänzende Fortschreibung eine Veränderungsrate von 6,9 Prozent berücksichtigt,

Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 3 und S. 109.

⁷ BVerfG Beschluss vom 23. Juli 2014- 1 BvL 10/12.

⁸ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 3.

§ 134 SGB XII.⁹ Damit erklärt sich die außerordentlich starke Erhöhung des Regelsatzes von 449 Euro auf 502 Euro (Regelbedarfsstufe 1), die insbesondere ohne die ergänzende Fortschreibung nicht zustande gekommen wäre.

Ab dem Jahr 2024 erfolgt die Fortschreibung, indem die aufgrund der im Vorjahr mittels der Basisfortschreibung errechneten nicht gerundeten Eurobeträge zunächst mit der sich aus der aktuellen Basisfortschreibung ergebenden Veränderungsrate und anschließend mit der für die ergänzende Fortschreibung maßgeblichen Veränderungsrate fortgeschrieben werden, § 28a Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

2.3. Fazit

Zwar ist die betragsmäßige Aufstellung der regelbedarfsrelevanten Positionen im Erhebungsjahr der EVS, vorliegend in 2018, nachvollziehbar. Dem Prozentsatz (Veränderungsrate des Mischindex nach der Basisfortschreibung und Veränderungsrate der aktuellen Preisentwicklung nach der ergänzenden Fortschreibung), mit dem die Regelbedarfsstufen fortgeschrieben werden, lassen sich jedoch nicht die unterschiedlichen Preisentwicklungen der einzelnen regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen entnehmen. Folglich sind in Hinblick auf die durch Fortschreibung ermittelten Regelsätze Rückschlüsse auf die Höhe der Einzelpositionen nicht möglich, da nicht die einzelnen Ausgabepositionen getrennt, sondern die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben als Ganzes fortgeschrieben werden.

3. Mehrbedarfe

Solche Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind, da sie an eine besondere Lebenslage anknüpfen, sind als sogenannte Mehrbedarfe in § 21 Abs. 2 bis 7 SGB II aufgelistet. Hiernach werden beispielsweise werdende Mütter, Alleinerziehende, Leistungsberechtigte mit Behinderungen sowie Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Die Höhe der Mittel variiert je nach Bedarfslage. Im Falle werdender Mütter wird zum Beispiel ein Mehrbedarf von 17 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelsatzes gewährt. Alleinstehende Leistungsbeziehende, die mit einem Kind unter sieben Jahren zusammenwohnen erhalten dagegen eine Zuzahlung in Höhe von 36 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Um eine umfassende Berücksichtigung sämtlicher Lebenslagen zu gewährleisten, wird nach der Härtefallregelung des § 21 Abs. 6 SGB II ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer besonderer Bedarf besteht. Unabweisbar ist ein Bedarf nach dem Wortlaut des Gesetzes, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung der Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Ausnahmsweise wurden die Beträge der sechs Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII für das Jahr 2023 per Gesetz festgesetzt, da die übliche Festsetzung in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nicht mehr termingerecht erlassen werden konnte. Vergleiche hierzu: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 117.

Nach § 21 Abs. 8 SGB II darf die Höhe der nach den Absätzen 2 bis 5 insgesamt anfallenden Mehrbedarfe nicht die Höhe des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs überschreiten.

4. Leistungen für Unterkunft und Heizung

Anders als beim pauschalierten Regelbedarf, wird der Bedarf für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind, § 22 Abs. 1 SGB II.

Unterkunft ist jede Art von Wohnraum, also sowohl die Mietwohnung, als auch das Eigenheim. Selbst ein Wohnwagen wird als Unterkunft anerkannt.¹⁰

4.1. Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung

Maßstab für die Angemessenheit der Kosten einer Mietwohnung ist nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) das was sich Menschen die ihren Lebensunterhalt durch Einkommen selbst verdienen, in einem vergleichbaren Wohnumfeld leisten können und wollen.¹¹ Ähnlich der Regelbedarfsberechnung wird also auch hinsichtlich der Angemessenheit der Unterkunftskosten auf die in der Referenzgruppe unterer Einkommensgruppen herrschenden Lebensgewohnheiten abgestellt. Das zuständige Jobcenter hat dazu die abstrakte Angemessenheit der Wohnung in einem Dreischritt zu ermitteln:¹²

Im ersten Schritt werden Wohnungsstandard und -größe beurteilt. Hier wird darauf geachtet, dass die Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Angemessenheit der Wohnungsgröße orientiert sich an den vom jeweiligen Land vorgegebenen Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau. Danach sind, je nach Landesrecht, zwischen 45 und 50 Quadratmeter für eine alleinstehende Person vorgesehen. Für jede weitere Person kommen etwa 10 bis 15 Quadratmeter hinzu.

¹⁰ BeckOK SozR/Breitkreuz, 67. Ed. 1.9.2022, SGB II § 22 Rn. 3.

Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn. 103; BSG Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R, - NJW 2010, S. 699.

Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn 106; BSG Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 34/19 R, BeckRS 2020, S. 39612 Rn. 12 ff.; BSG Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R, - NJW 2019, S. 2796.

¹³ Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn. 108.

Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn. 109.

Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn. 111.

Im zweiten Schritt wird der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festgelegt. Hierbei handelt es sich regelmäßig um den Wohnort. 16 Um der vom BVerfG vorgegebenen zeit- und realitätsgerechten Bestimmung des Existenzminimums gerecht zu werden, haben die Leistungsträger im dritten Schritt den aktuellen Quadratmeterpreis für eine Wohnung gleichen Standards im vorbezeichneten Referenzgebiet zu ermitteln. 17 Indem der errechnete Quadratmeterpreis mit der maximalen angemessenen Wohnungsgröße multipliziert wird, ergibt sich die angemessene Miete, bis zu deren Betrag der Leistungsempfänger Erstattung verlangen kann. 18

Schließlich wird auch die konkrete Angemessenheit überprüft. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der angemieteten Wohnung die abstrakt ermittelte angemessene Referenzmiete, ist zu prüfen, ob der Leistungsempfänger die konkrete Möglichkeit hat, eine angemessene Wohnung anzumieten. Ist dies nicht der Fall, so gelten die Kosten trotz übersteigen der abstrakten Referenzmiete als angemessen.¹⁹

Auch hinsichtlich der Angemessenheit der Heizkosten wird eine individuelle Betrachtung vorgenommen. Hier gilt jedoch, dass die ermittelten tatsächlichen Heizkosten für eine Wohnung mit angemessener Kaltmiete grundsätzlich als angemessen betrachtet werden, sofern nicht besondere Umstände Anlass zu einer abweichenden Bewertung geben. ²⁰ Bei Zweifeln wird vom BSG in ständiger Rechtsprechung der "Bundesweite Heizspiegel" zu einem Vergleich herangezogen. Da es letztlich jedoch auf die individuelle Angemessenheit ankommt, hat auch dieser nur Indizwirkung. Neben den Heizkosten werden auch die Energiekosten übernommen, sofern sie der Wärmeerzeugung dienen. Dem unterfallen auch die Kosten für die Warmwassererzeugung, vorausgesetzt, dass diese zentral erfolgt. Für die dezentrale Warmwassererzeugung, die weder von § 22 SGB II noch vom Regelbedarf abgedeckt ist, wird ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II anerkannt.

4.2. Neu: Einführung einer Karenzzeit

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug, § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II. Eine neue Karenzzeit beginnt,

Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn. 116.

Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn. 120.

Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn. 106.

Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn. 150, 151.

Luik in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, 5. Auflage 2021, § 22 Rn. 158; BSG Urteil vom 20. August 2009 – B 14 AS 41/08 R, BeckRS 2010, 65540; BSG Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 70/08 R, BeckRS 2010, 65498.

wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen worden sind, § 22 Abs. 1 Satz 5 SGB II.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung dient die Karenzzeit primär dem Schutz des Grundbedürfnisses Wohnen. Indem die mit dem Leistungsbezug regelmäßig einhergehende Sorge um den Verlust der Familienwohnung genommen werde, werde zudem die Möglichkeit geschaffen, belastungsfrei an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen, was die Wahrscheinlichkeit einer zügigen Überwindung der Hilfsbedürftigkeit steigere. Insbesondere für länger andauernde Eingliederungsmaßnahmen habe ein drohender Wohnungswechsel bislang eine Hürde dargestellt. Außerdem solle zumindest für die Dauer der Karenzzeit Rechtssicherheit hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten geschaffen werden. Damit begegne man den in der Praxis häufig beobachteten Widerspruchs- und Klageverfahren, die daraus resultierten, dass Bedarfe nicht vollständig anerkannt würden. Insgesamt werde der Anreiz geschaffen, die eigene Hilfsbedürftigkeit innerhalb der Karenzzeit zu überwinden.²¹

Die ursprünglich auf zwei Jahre angelegte Karenzzeit wurde im Rahmen des Vermittlungsausschusses auf ein Jahr verkürzt.²²

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben dem Regelbedarf gesondert auch Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt, § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Bei Schülerinnen und Schülern werden zudem auch Bedarfe für Bildung erfasst. Schülerin oder-Schüler ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung erhält, § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

So werden die Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Entsprechendes gilt für Kinder die eine Tageseinrichtung besuchen, oder für die Kindertagespflege geleistet wird, § 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB II.

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf wird grundsätzlich für das erste Schulhalbjahr jeweils zum 1. August eines Jahres ein pauschaler Bedarf in

²¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 89 f.

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Bundestagsdrucksache 20/4600, S. 3 unter Nr. 1 f).

Höhe von aktuell²³ 116 Euro und für das zweite Schulhalbjahr jeweils zum 1. Februar des Folgejahres ein Bedarf von aktuell 58 Euro anerkannt, § 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und 3a SGB XII und der Anlage zu § 34 SGB XII. Ähnlich der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen, werden auch die Beträge zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jährlich angepasst.

Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten regelmäßig die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, § 28 Abs. 4 SGB II.

Außerdem wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an, § 28 Abs. 5 SGB II.

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden üblicherweise die entstehenden Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird berücksichtigt, § 28 Abs. 6 SGB II.

Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten schließlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich anerkannt, § 28 Abs. 7 SGB II. Das gilt jedoch nur sofern ihnen tatsächliche Aufwendungen entstehen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, mit dem Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) oder vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und mit der Teilnahme an Freizeiten stehen. Daneben steht es im Ermessen der Behörden auch weitere Aufwendungen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den genannten Aktivitäten stehen, wenn es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Pauschalbetrag und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wie die vorgenannten Bedarfe berücksichtigt werden, steht teilweise im Ermessen der zuständigen kommunalen Träger, § 29 SGB II.

Leistungen bei einmaligen Bedarfen 6.

Während die vorbezeichneten Leistungen in der Regel der Deckung anhaltender oder wiederkehrender Bedarfe dienen, finden sich in § 24 SGB II auch Regelungen zur Unterstützung bei einmaligen Bedarfslagen.

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei

entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen, § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst (und damit auch nicht im Wege von § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II durch ein Darlehen zu decken) sind Bedarfe für die Erstausstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, sowie für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten, § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Leistungen für diese Bedarfe werden jedoch gesondert erbracht und zwar selbst dann, wenn die Leistungsberechtigten keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Sonderbedarf nach Satz 1 aber nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können, § 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB II.

7. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Auch im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind finanzielle Leistungen vorgesehen, die einen Anreiz zur Aufnahme von Arbeit oder zur beruflichen Weiterbildung schaffen sollen. Beispielhaft kann hier auf § 16 SGB II verwiesen werden, der seinerseits auf die Regelungen über Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verweist.

Ab dem 1. Juni 2023 werden die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung um zwei weitere Regelungen ergänzt. Danach gilt:

Wer eine Weiterbildung mit Abschluss in Angriff nimmt, bekommt für erfolgreiche Zwischenund Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro.

Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus von 75 Euro.

8. Sonstige Leistungen

Im Übrigen finden sich verteilt über das gesamte Zweite Buch Sozialgesetzbuch einzelne weitere Leistungsansprüche. Beispielhaft kann hierzu der Sofortzuschlag nach § 72 SGB II genannt werden. Danach haben insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind aber auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung (5.) haben oder nur deshalb keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksich-

tigt wurde, § 72 Abs. 1 SGB II. Bei dem Sofortzuschlag handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, die nicht dazu dienen soll, das Existenzminimum zu gewährleisten. ²⁴ Die Vorschrift soll zudem den Übergang zur Einführung einer Kindergrundsicherung darstellen, die Leistungen wie Kindergeld, Bürgergeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie den Kinderzuschlag in einer neuen Förderleistung in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums des Kindes bündeln soll. ²⁵

* * *

²⁴ Harich in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Beck'sche Online-Kommentare, Sozialrecht, 67. Edition 2022, § 72

Harich in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Beck'sche Online-Kommentare, Sozialrecht, 67. Edition 2022, § 72 Rn. 1, unter Verweis auf den Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur 20. Wahlperiode, S. 100.